



# Initiativstellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Migrationsrecht

zur Aufnahme der Ukraine in die Liste der Staaten in  
§ 26 Abs. 1 der Verordnung über die Beschäftigung von  
Ausländerinnen und Ausländern  
(Beschäftigungsverordnung - BeschV)

Stellungnahme Nr.: 12/2025

Berlin, im März 2025

### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt am Main,  
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin

### Als Gast hat mitgewirkt

- Rechtsanwalt Christoph von Planta, Berlin (Berichterstatter)

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der Deutsche Anwaltverein setzt sich dafür ein, die Ukraine zeitnah in die Liste der sog. „Best Friends“-Staaten nach § 26 Abs. 1 der BeschV aufzunehmen.<sup>1</sup>

Er regt an, § 26 Abs. 1 BeschV künftig wie folgt zu fassen:

*Für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, **der Ukraine**, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des [§ 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#) sowie der Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden.*

Diese einfache und pragmatische Maßnahme hätte weitreichende positive wirtschaftliche Auswirkungen, milderte absehbare Härtefälle ab, entlastete Behörden und Gerichte, führte zu einer spürbaren Entlastung der Sozialsysteme und böte Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie ukrainischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland sichere Zukunftsperspektiven:

Derzeit halten sich dem Ausländerzentralregister (AZR) zufolge in Deutschland über 1,2 Millionen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf (Stand: 1. März 2025). Sollte es zu einem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine kommen und es keine Verlängerung des Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem

---

<sup>1</sup> So auch Sachverständigenrat für Migration und Integration: SVR-Kurzinformation 2025-2, Wie lange ist vorübergehend? Lösungen für das Dilemma des temporären Schutzes von ukrainischen Kriegsflüchtlingen werden gebraucht; ebenso Klaus in Kluth/Heusch, BeschV § 1, Rn. 66–67a.

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 03.07.2024) geben, werden die Ausländerbehörden nach dem 04.03.2026 in hunderttausenden Fällen den Erlass von Rückkehrentscheidungen prüfen müssen. Dies wird nicht nur zu einer Vielzahl im Ergebnis unerwünschter Härtefälle führen, sondern zudem zu einer enormen Überlastung von Behörden und Gerichten.

Aus Sicht der Anwaltschaft zeichnet sich bereits jetzt deutlich ab, dass nach Ablauf der durch die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung - UkraineAufenthÜV) eingeräumten Aufenthaltszeit einem großen Teil der aktuell im Bundesgebiet lebenden Ukrainerinnen und Ukrainern der Wechsel vom bisherigen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung mangels gleichwertiger Berufsausbildung bzw. aufgrund eines zu geringen Einkommens versagt bleiben wird. Ein möglicher Übergang aus einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG in eine solche zur Beschäftigung nach §§ 18 ff. AufenthG setzt nach der geltenden Rechtslage voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zur Zulassung zum Arbeitsmarkt erteilt. Diese Zustimmung wird bei einem Großteil der ukrainischen Geflüchteten aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Dies betrifft hauptsächlich Ukrainerinnen und Ukrainer, die nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die einer deutschen gleichwertig ist. Ebenso werden Fachkräfte ab einem Alter von 45 Jahren betroffen sein, die in der Regel noch nicht über eine ausreichende Altersvorsorge verfügen und deshalb eine Mindestbruttogehaltsgrenze von aktuell 4.427,50 €<sup>2</sup> erreichen oder aber einen Arbeitsplatz und ein Gehalt auf Niveau der zustimmungsfreien „großen“ Blauen Karte EU nachweisen müssen. Ohne die für den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung regelmäßig erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit werden deshalb absehbar viele ukrainische Geflüchtete keine Weiterbeschäftigungsperspektive haben. Dies würde auch viele Ukrainerinnen und Ukrainer treffen, die zuletzt mit großem Aufwand erfolgreich in den deutschen Arbeitsmarkt integriert worden und für ihre Arbeitgeber inzwischen unverzichtbar sind.

---

<sup>2</sup> Dieses Mindestgehalt ist gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG bei über 45-jährigen Fachkräften bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, wenn nicht bereits ausreichende Altersvorsorgeleistungen nachweisen können werden, jedenfalls wenn keine „große“ Blaue Karte EU erteilt werden kann.

Die Aufnahme des EU-Beitrittskandidaten Ukraine in die Liste der sog. „Best Friends“-Staaten in § 26 Abs. 1 BeschV hätte zur Folge, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei gleichwertigen Arbeitsbedingungen auch für geringqualifizierte Beschäftigungen erteilt werden könnte. Auf das Alter der Betroffenen käme es in diesem Fall nicht an. Dies würde dem begünstigten Personenkreis und ebenso ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine nachhaltige Zukunftsperspektive bieten. Die betroffenen Ukrainerinnen und Ukrainer könnten weiterhin in Deutschland arbeiten und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Der damit erleichterte Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung würde nicht nur die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entlasten, sondern auch die Ausländerbehörden und Gerichte, die andernfalls mit einer Vielzahl individueller Härtefälle konfrontiert würden. Der Deutsche Anwaltverein erinnert in diesem Zusammenhang an die langjährigen juristischen Nachwirkungen nach Beendigung der Westbalkan-Kriege Ende der 1990er-Jahre.

Der ab Einführung der vorgeschlagenen Regelung erleichterte Spurwechsel aus dem bisherigen Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG in einen Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 BeschV hätte gleichzeitig den positiven Effekt, dass für bereits im Bundesgebiet befindliche ukrainische Staatsangehörige ein zusätzlicher Anreiz geschaffen würde, sich zeitnah um eine lebensunterhaltssichernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bemühen. Somit würden viele aktuell (noch) nicht erwerbstätige ukrainische Staatsangehörige schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden, was die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert. Davon würden die öffentlichen Haushalte unmittelbar profitieren.

Die Aufnahme des EU-Beitrittskandidaten Ukraine in die „Best Friends“-Liste unterstreicht daneben die enge Partnerschaft zwischen beiden Ländern und würdigt auch für die Zukunft die gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Interessen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen wäre dies auch ein starkes Signal der Solidarität und Unterstützung für die Ukraine in einer historisch entscheidenden Phase. Ein erleichterter Zugang für ukrainische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt würde auch zur wirtschaftlichen Stabilität der Ukraine beitragen. Durch legale Beschäftigungsmöglichkeiten können ukrainische Bürgerinnen

und Bürger Einkommen sichern, ihre Familien in der Heimat unterstützen und so langfristig zur wirtschaftlichen Erholung der Ukraine beitragen.

## **Verteiler**

---

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesministerium der Justiz  
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
Fraktion Die Linke im Bundestag  
Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder  
Arbeitsminister und -ministerinnen/Senatoren und Senatorinnen für Arbeit der Länder  
Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder  
UNHCR Deutschland  
Katholisches Büro in Berlin  
Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland  
Diakonisches Werk der EKD  
Deutscher Caritasverband  
Deutsches Rotes Kreuz  
AWO Bundesverband e.V.  
Flüchtlingsrat Berlin  
Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland  
Deutsches Institut für Menschenrechte  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Deutscher Richterbund  
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen  
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.  
Der Paritätische  
Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)  
Neue Richtervereinigung (NRV)  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)  
Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)  
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)  
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des DAV

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft

Migrationsrecht des DAV

Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV

### Verteiler Presse

NVwZ

ZAR

Asylmagazin

ANA

Informationsbrief Ausländerrecht